

Gebührenordnung

Bestandteil der Benutzerordnung im
BRK-Schulkindergarten
Josef-Martin-Bauer-Straße 16
84405 Dorfen

Telefon: 08081 – 95 44 83

Mail: schukidorfen2@kverding.brk.de

gültig: ab 01.09.2024

1 Grundsätzliches

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung BRK-Schulkindergarten Dorfen erhebt der Träger Betreuungsgebühren, Verpflegungskosten sowie Materialgeld gemäß dieser Gebührenordnung.
- (2) In Einheit mit der Benutzerordnung ist die Gebührenordnung Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages und für diese Kita verbindlich.
- (3) Der Beitrag ist ab dem Eintrittsmonat in die Kita in vollem Umfang zu zahlen.
- (4) Der Beitrag ist 12 Monate im Kalenderjahr in vollem Umfang zu entrichten.
Dies gilt auch, wenn das Kind, gleich aus welchem Grund, die Kita innerhalb des Monats ganz oder teilweise nicht besucht (Krankheit, Urlaub, Schließung der Kita).
- (5) Die Zahlung erfolgt im Abbuchungsverfahren via SEPA-Lastschriftmandat.
Die Gesamtsumme wird jeweils zum Monatsbeginn abgebucht.
- (6) Die Festlegung der Grundbeiträge erfolgt nach Absprache mit der Stadt Dorfen.
- (7) Eine trägerbasierte Angleichung der Pauschalen für Verpflegung und Material orientiert sich an allgemeinen Kostenentwicklungen.

2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können beim Landratsamt Erding (Kinder- und Jugendhilfe) eine volle oder teilweise Übernahme der Betreuungsgebühr sowie weiterer Sozialleistungen (Materialgeld, Mittagessen, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen) für das Kind beantragen.
- (3) Anträge für Sach- bzw. Sozialleistungen müssen von den Personensorgeberechtigten eigenverantwortlich und rechtzeitig bei der zuständigen Behörde gestellt werden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten gehen prinzipiell in Vorleistung und kommen selbst für alle anfallenden Kita-Beiträge im vollen Umfang auf, bis das Landratsamt die Übernahme der Kosten schriftlich bestätigt und an den Träger überwiesen hat.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Hauptwohnsitzes, sorgerechtlicher Verhältnisse, der Bankverbindung sowie einen Kita-Wechsel des Kindes innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Kita-Leitung anzuzeigen.
- (6) Sollte diese Meldung nicht rechtzeitig erfolgen, ist die staatliche und kommunale Förderung nach BayKiBiG nicht gewährleistet. Der Träger behält sich in diesem Falle vor, die ausfallende Förderung als zusätzlichen Elternbeitrag zu erheben.

3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der monatlichen Grundgebühr richtet sich nach der im Buchungsbeleg vereinbarten Betreuungszeit und der jeweils gültigen Beitragstabelle des Trägers.
- (2) Kommunalen Beitragszuschuss* zum Elternbeitrag: Für jedes Kind im Schulkindergarten verringert sich die Betreuungsgebühr um 100 € pro Monat.
- (3) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten und Materialien zur Umsetzung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kita wird ein monatlicher Pauschalbetrag in der Kita festgesetzt (Pädagogisches Materialgeld).
- (4) In der Kita wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme an dieser Mahlzeit entscheidet sich nach den konzeptionellen Richtlinien.
- (5) Pädagogische Aktivitäten wie z.B. Theater- und Museumsbesuche, Erleben von Künstlern oder Tierbesuchen, etc. und die damit verbundenen Zusatzkosten für Ausflüge, müssen von den Eltern extra gezahlt werden.

4 Betreuungsgebühren

→ tägliche Mindestbuchungszeit (*inklusive Bring- und Abholzeiten*)
Schulkindergarten: 4 - 5 Stunden (25 Std. pro Woche)

→ Pädagogische Kernzeit mit Anwesenheitspflicht des Kindes
Schulkindergarten 08:30 Uhr - 12:30 Uhr

	Grundgebühr Kindergarten
➤ 4 - 5 Std.	130,00*
➤ 5 - 6 Std.	156,00*
➤ 6 - 7 Std.	182,00*
➤ 7 - 8 Std.	208,00*
➤ 8 - 9 Std.	234,00*

**Kommunaler Beitragszuschuss siehe Punkt 3 (2) wird von Gebühr abgezogen*

5 Verpflegungskosten

Die Teilnahme am **Mittagessen** ist verbindlich:

→ für jedes Kind im Schulkindergarten mit Buchungszeiten nach 12:30 Uhr

Kindergarten 80,00 € pro Monat

6 Materialgeld

Für die Anschaffung von pädagogischem Material, Spiel- und Beschäftigungsgegenständen wird monatlich ein Beitrag von **7,00 Euro** erhoben.

7 Verwaltungskosten

Bei Vertragsabschluss wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von **10,00 Euro** erhoben.

8 Gültigkeit

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft und ersetzt die Beitragssatzung vom 01.09.2023.

Erding, den 16.05.2024



Albert Thurner

Stellv. Kreisgeschäftsführer